

Amtsblatt der Europäischen Union

C 401



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 58. Jahrgang
3. Dezember 2015

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 401/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7542 — Griffin/Skanska/Starwood/Hotel Atrium) ⁽¹⁾	1
---------------	---	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 401/02	Euro-Wechselkurs	2
---------------	------------------------	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2015/C 401/03	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	3
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 401/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7834 — Sumitomo Corporation/Sumitomo Mitsui Banking Corporation/PT Summit OTO Finance/PT OTO Multiartha) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	4
2015/C 401/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7477 — Halliburton/Baker Hughes) ⁽¹⁾	5
2015/C 401/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7837 — The Goldman Sachs Group/The Wellcome Trust) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	6
2015/C 401/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7867 — KKCG/Foxconn/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	7

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7542 — Griffin/Skanska/Starwood/Hotel Atrium)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 401/01)

Am 26. November 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7542 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**2. Dezember 2015**

(2015/C 401/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs
USD US-Dollar	1,0612	CAD Kanadischer Dollar	1,4204
JPY Japanischer Yen	130,70	HKD Hongkong-Dollar	8,2247
DKK Dänische Krone	7,4592	NZD Neuseeländischer Dollar	1,5945
GBP Pfund Sterling	0,70590	SGD Singapur-Dollar	1,4960
SEK Schwedische Krone	9,2132	KRW Südkoreanischer Won	1 234,96
CHF Schweizer Franken	1,0880	ZAR Südafrikanischer Rand	15,2134
ISK Isländische Krone		CNY Chinesischer Renminbi Yuan	6,7903
NOK Norwegische Krone	9,1405	HRK Kroatische Kuna	7,6410
BGN Bulgarischer Lew	1,9558	IDR Indonesische Rupiah	14 646,10
CZK Tschechische Krone	27,024	MYR Malaysischer Ringgit	4,4905
HUF Ungarischer Forint	311,23	PHP Philippinischer Peso	50,034
PLN Polnischer Zloty	4,2728	RUB Russischer Rubel	71,0589
RON Rumänischer Leu	4,4573	THB Thailändischer Baht	38,004
TRY Türkische Lira	3,0605	BRL Brasilianischer Real	4,0884
AUD Australischer Dollar	1,4489	MXN Mexikanischer Peso	17,5353
		INR Indische Rupie	70,6171

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2015/C 401/03)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	14.10.2015
Dauer	14.10.2015-31.12.2015
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand oder Bestandsgruppe	GFB/89-
Art	Gabeldorsch (<i>Phycis blennoides</i>)
Gebiet	VIII und IX (Unionsgewässer und internationale Gewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	60/DSS

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7834 — Sumitomo Corporation/Sumitomo Mitsui Banking Corporation/PT Summit OTO
Finance/PT OTO Multiartha)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 401/04)

1. Am 26. November 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die japanischen Unternehmen Sumitomo Corporation („SC“) und Sumitomo Mitsui Banking Corporation („SMBC“), eine Tochtergesellschaft der Sumitomo Mitsui Financial Group, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über ein neugegründetes Gemeinschaftsunternehmen aus den indonesischen Unternehmen PT Summit Oto Finance („SOF“) und PT Oto Multiartha („OTO“), die derzeit Tochtergesellschaften von SC sind.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- SC: integrierte Handelsgesellschaft, die in verschiedenen Branchen tätig ist, z. B. Metallserzeugnisse, Verkehrs- und Bausysteme, chemische Erzeugnisse und Elektronik, Medien, Netzwerke und Lifestyle-Einzelhandel sowie mineralische Rohstoffe;
- SMBC: Finanzunternehmen, das Dienstleistungen als Geschäftsbank und damit verbundene Dienstleistungen erbringt, sowie Dienstleistungen in den Bereichen Leasing, Vermittlung von Wertpapieren, Kreditkarten, Verbraucherkredite, Wagniskapital und Verbriefung von Hypotheken;
- OTO: Gewährung von Darlehen für den KfZ-Erwerb in Indonesien;
- SOF: Gewährung von Darlehen für den Motorrad-Erwerb in Indonesien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7834 — Sumitomo Corporation/Sumitomo Mitsui Banking Corporation/PT Summit OTO Finance/PT OTO Multiartha per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7477 — Halliburton/Baker Hughes)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 401/05)

1. Am 27. November 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Halliburton Company („Halliburton“, USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Baker Hughes Incorporated („Baker Hughes“, USA).
2. Eine Anmeldung dieses Zusammenschlusses war bereits am 23. Juli 2015 bei der Kommission eingegangen, wurde jedoch am 31. Juli 2015 für unvollständig erklärt.
3. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Halliburton: weltweit tätiges Unternehmen, das Ölfelddienstleistungen für die Öl- und Gasindustrie (Exploration und Förderung) erbringt; Schwerpunktbereiche sind dabei Brunnenbohrung und -bewertung sowie Bau und Fertigstellung von Brunnen;
 - Baker Hughes: weltweit tätiges Unternehmen, das Ölfelddienstleistungen für die Öl- und Gasindustrie (Exploration und Förderung) erbringt; Schwerpunktbereiche sind dabei Brunnenbohrung und -bewertung sowie Bau und Fertigstellung von Brunnen.
4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7477 — Halliburton/Baker Hughes per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7837 — The Goldman Sachs Group/The Wellcome Trust)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2015/C 401/06)

1. Am 27. November 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen The Goldman Sachs Group, Inc. („Goldman Sachs“, Vereinigtes Königreich) und das Unternehmen The Wellcome Trust Limited („Wellcome“, Vereinigtes Königreich) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen an einem neugegründeten Gemeinschaftsunternehmen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen JVco (Luxemburg).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Goldman Sachs: weltweite Erbringung von Bank-, Wertpapier- und Investmentdienstleistungen für einen umfangreichen und vielfältigen Kundenstamm (Unternehmen, Finanzinstitute, Regierungen und vermögende Privatpersonen);
- Wellcome: Verwaltung eines Investmentportfolios mit dem Ziel, Einnahmen für die Finanzierung seines zentralen Ziels der Verbesserung der Gesundheit von Mensch und Tier zu erzielen;
- JVco: Vereinigung der Studentenwohnheim-Geschäftssparten von Goldman Sachs und Wellcome Trust im Vereinigten Königreich mit den Bezeichnungen „Prodigy Living“ und „iQ Students“.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7837 — The Goldman Sachs Group/The Wellcome Trust per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7867 — KKCG/Foxconn/JV)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 401/07)

1. Am 27. November 2015 ging bei der Kommission die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ ein. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen KKCG PLC („KKCG“, Zypern) und Foxconn Technology CZ sro (Tschechische Republik), die sich im Besitz der Hon Hai Precision Industry Co. Ltd. („Hon Hai/Foxconn“, Taiwan) befindet, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens SafeDX sro („JV“, Tschechische Republik), einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - KKCG: private Anlagen in Öl und Gas, Spiele und Unterhaltung, Tourismus und Metallindustrie;
 - Hon Hai/Foxconn: weltweite Aktivitäten in Design, Entwicklung, Herstellung, Montage und Kundendienst für Computer-, Kommunikations- und Unterhaltungselektronik;
 - das Gemeinschaftsunternehmen wird Datenzentrums-Dienste vor allem in der Tschechischen Republik anbieten.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7867 — KKCG/Foxconn/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

